

An alle Mitglieder der
Kassenärztlichen Vereinigung Bremen
(nur RLV-Arztgruppen)

Sonderinformation

Datum: 30. Mai 2011

Regelleistungsvolumen (RLV) 3. Quartal 2011

1. BAG-Zuschläge ab 3/11

Der Bewertungsausschuss hat mit Wirkung zum 01. Juli 2011 eine Neuregelung der Zuschläge für die Erbringung von ärztlichen Leistungen in Berufsausübungsgemeinschaften beschlossen.

Zur Förderung der vertragsärztlichen Versorgung in Berufsausübungsgemeinschaften (BAG-Zuschlag) wird das RLV abhängig vom Kooperationsgrad um Anpassungsfaktoren erhöht. Der Kooperationsgrad ist auf Basis der RLV-relevanten Arztfälle im Verhältnis zu den RLV-relevanten Behandlungsfällen im Vorjahresquartal zu ermitteln.

Das praxisbezogene RLV wird

- a) bei nicht standortübergreifenden fach- und schwerpunktgleichen BAG und Praxen mit angestellten Ärzten der gleichen Arztgruppe um 10 Prozent erhöht,
- b) bei standortübergreifenden fach- und schwerpunktgleichen BAG und Praxen mit angestellten Ärzten der gleichen Arztgruppe um 10 Prozent erhöht, soweit ein Kooperationsgrad von mindestens 10% erreicht wird,
- c) in fach- und schwerpunktübergreifenden BAG, Medizinischen Versorgungszentren und Praxen mit angestellten Ärzten, in denen mehrere Ärzte unterschiedlicher Arztgruppen tätig sind, wird das RLV unter Berücksichtigung des Kooperationsgrades der Einrichtung oder Praxis um die in nachstehender Tabelle in Prozent ausgewiesenen Anpassungsfaktoren erhöht.

Tabelle: Anpassungsfaktoren in Prozent	
Kooperationsgrad (KG) in %	Anpassungsfaktor in%
0 bis unter 10	0
10 bis unter 15	10
15 bis unter 20	15
20 bis unter 25	20
25 bis unter 30	25
30 bis unter 35	30
35 bis unter 40	35
40 und größer	40

2. Zuweisung von qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen (QZV)

Ein Arzt hat Anspruch auf ein QZV, wenn er mindestens eine Leistung des entsprechenden QZV im jeweiligen Vorjahresquartal erbracht und abgerechnet hat.

Bei der Zuweisung der QZV für das 3. Quartal 2010 erfolgte erstmals eine Prüfung, ob die entsprechenden QZV-Leistungen im Vorjahresquartal 3/09 abgerechnet wurden.

Diese Prüfung auf Abrechnung /Anforderung der QZV-Leistungen im Vorjahresquartal wurde bei der Zuweisung für das 3. Quartal 2011 wiederholt. Zugewiesene QZV in 3/10 ohne Anforderung von Leistungen in 3/10 und 4/10 wurden bei der Zuweisung der QZV 3/11 nicht mehr berücksichtigt.

3. Durchführungsbestimmungen zur Berechnung der Regelleistungsvolumina

Auf Grundlage der „Vereinbarung über die Honorierung vertragsärztlicher Leistungen auf der Grundlage der regionalen Euro-Gebührenordnung in Verbindung mit Regelleistungsvolumen zwischen der KVHB und den Landesverbänden der Krankenkassen“ wurden „Durchführungsbestimmungen zur Berechnung der Regelleistungsvolumina“ beschlossen.

Eine neue Fassung der Durchführungsbestimmungen - Stand: 01.01.2011 - finden Sie auf der Homepage der KVHB unter www.kvhb.de/abrechnung/regelleistungsvolumen.

Ihre Ansprechpartner: **Angelika Maiworm ☎ 0421 / 3404-141**
Petra Stelljes ☎ 0421 / 3404-191